



Zahl: [Ib-521-2011/0007](#)

Bregenz, am [20.12.2011](#)

Auskunft:



Betreff: [W \[REDACTED\] GmbH, \[REDACTED\]](#)
[Bewilligung von Außenlandungen bzw Außenabflügen für skitouristische Zwecke im Arlberggebiet](#)

B e s c h e i d

Die W [REDACTED] GmbH ersuchte mit Eingabe vom 19.10.2011 um die Verlängerung der luftfahrtrechtlichen Bewilligung zur Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen für skitouristische Zwecke von den Außenabflugstellen Flexenpass, Kriegerhorn und Hubschrauberhangar Zürs, alle im Gemeindegebiet von Lech, zu den Absetzstellen „Schneetäli“ im Gemeindegebiet von Lech und „Mehlsack“ im Gemeindegebiet Dalaas. Ersucht wurde um Verlängerung um weitere fünf Jahre bis zum 31.05.2016.

Über diesen Antrag ergeht seitens des Landeshauptmannes von Vorarlberg als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung folgender

S p r u c h :

Der Firma W [REDACTED] GmbH, [REDACTED] wird gemäß § 9 Abs. 2 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, idgF, die luftfahrtrechtliche Bewilligung zur Durchführung der nachstehend angeführten Außenlandungen und Außenabflügen mit einem in ihrer Halterschaft stehenden Hubschrauber laut „Annex to Air Operator Certificate (AOC)“ unter Einsatz von Piloten entsprechend den Eintragungen im Flugbetriebshandbuch (FOM), das von der obersten Zivilluftfahrtbehörde genehmigt sein muss, für folgende Zwecke erteilt:

Schizielflüge (Aufstiegshilfe mittels Hubschrauber) bis zum **31.05.2016**, jeweils vom **01.12. bis 31.05.** (Wintersaison), **außer** an **Samstagen, Sonn- und Feiertagen** ab den Außenabflugstellen Flexenpass, Kriegerhorn und Hubschrauberhangar Zürs (alle im Gemeindegebiet Lech gelegen) zu folgenden Absetzstellen:

- Schneetäli im Gemeindegebiet Lech
- Mehlsack im Gemeindegebiet Dalaas

Diese Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass nachstehende Auflagen und Bedingungen eingehalten werden:

1. Der Bescheid ist dem jeweiligen **Piloten zur Kenntnis** zu bringen. Der jeweilige Pilot ist für dessen Einhaltung gleichfalls verantwortlich.
2. Die Außenlandungen bzw. Außenabflüge sind unbeschadet dieser Bewilligung nur zulässig, wenn die über die Grundstücke **Verfügungsberechtigten** mit deren Benützung **einverstanden** sind.
3. Ob die vorgesehenen Außenlande- bzw. Außenabflugstellen geeignet sind und ohne Behinderung oder Gefährdung von Personen oder Sachen benützt werden können, ist jeweils vom Piloten allein zu beurteilen.
4. Verbautes Gebiet, öffentliche Verkehrswege, Schiabfahrten und Schipisten dürfen, sofern es überhaupt erforderlich ist, nur auf dem kürzesten Weg überflogen werden. Das Fliegen entlang von Seilbahnen oder sonstigen Aufstiegshilfen ist untersagt.
5. **Lärmbelästigungen und Beunruhigungen des Wildes** sind weitestgehend zu **vermeiden**. Auf die Mindestflughöhen wird hingewiesen.
6. Die jeweilige Start- und Landestelle muss in einem Ausmaß von mindestens zwei Rotordurchmessern in der Länge und zwei Rotordurchmessern in der Breite von Personen und Sachen freigehalten werden.
7. Flugbewegungen im Rahmen dieser Bewilligung dürfen nur am Tag unter Sichtflugwetterbedingungen (VMC) und nach den Sichtflugregeln (VFR) durchgeführt werden.
8. Im Schwebезustand unmittelbar über dem Boden darf **nicht abgesprungen** werden.
9. Die Flugzeiten und die An- und Abflugwege sind vor Aufnahme des Flugbetriebes im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden festzulegen.
10. Von den genehmigten Außenlande- und Abflugstellen aus dürfen **keine Rundflüge** durchgeführt werden.
11. Vor Aufnahme der Schizielflüge hat sich der verantwortliche Pilot mit der militärischen Flugleitzentrale in Verbindung zu setzen, ob in dem betreffenden Gebiet mit militärischen Übungsflügen zu rechnen ist.
12. Fluggäste dürfen nur dann abgesetzt werden, wenn einer davon ein nach dem Bergführergesetz zugelassener **Bergführer**, Heeresbergführer oder staatlich geprüfter **Schiführer** ist und dieser bestätigt, dass keine Lawinen- und Schneebrettgefahr besteht.
13. Der verantwortliche Pilot hat die Fluggäste über das bestehende **Verbot**, in das **Gadental** im Großen Walsertal mit Schiern abzufahren, zu informieren.
14. Vor Aufnahme der Schizielflüge haben sich die verantwortlichen Piloten über die sich in dem betreffenden Gebiet befindlichen Luftfahrthindernisse zu informieren.

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß TP 382 lit a der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 27,20 Euro mit dem beiliegenden Zahlschein innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung dieses Bescheides zu entrichten.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs 2 Luftfahrtgesetz (LFG) , BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2008, dürfen Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes (Außenabflüge und Außenlandungen), soweit es sich um Zivilluftfahrzeuge handelt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Gemäß dieser Bestimmung ist die Bewilligung zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenlandung bestehendes öffentliches Interesse ein allenfalls entgegenstehendes öffentliches Interesse überwiegt.

Im Ermittlungsverfahren haben die Gemeinden Lech und Dalaas, die Vorarlberg Tourismus GmbH sowie die Abteilungen Umweltschutz und Landwirtschaft des Amtes der Vorarlberger Landesregierung Stellung genommen. Es wurden Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz, des forsttechnischen Amtssachverständigen und des wildökologischen-jagdwirtschaftlichen Amtssachverständigen eingeholt.

Zunächst war zu prüfen, welche öffentlichen Interessen der Erteilung der beantragten Bewilligung gemäß § 9 Abs 2 Luftfahrtgesetz entgegenstehen:

Die [REDACTED] befürwortet in ihrer Stellungnahme vom 17.11.2011 bei Aufnahme der bisherigen Bedingungen in den Bewilligungsbescheid die Erteilung der Bewilligung.

Die [REDACTED] teilte mit Schreiben vom 22.11.2011 mit, dass kein Einwand gegen die Verlängerung der gegenständlichen Bewilligung um weitere fünf Jahre bestehe.

Aus Sicht der [REDACTED] stehen der Erteilung der Bewilligung laut Stellungnahme vom 23.11.2011 keine öffentlichen Interessen entgegen.

Die [REDACTED] fordert in ihrer Stellungnahme vom 23.11.2011 die Versagung der luftfahrtrechtlichen Bewilligung. Das touristische und wirtschaftliche Interesse an gegenständlichem Zusatzangebot des Heliskiings, welches lediglich von einer Minderheit an Interessenten bzw. Schifahrern beansprucht werde, sei keinesfalls überwiegend im Vergleich zu den Interessen des Naturschutzes. Wesentliche öffentliche Interessen des Naturschutzes, des Schutzes der Beeinträchtigung von Lebensräumen der Tiere und des Schutzes des Erholungswertes des betroffenen Gebietes würden durch die Genehmigung von Hubschrauberschiziflügen berührt. In fast allen Bundesländern sei Heliskiing verboten, da es mit einer sehr hohen und ausgedehnten Lärmentwicklung verbunden sei. Selbst das Tourismusland Tirol könne auf dieses Tourismusangebot verzichten. Der Lärm werde von Wanderern, Tourengern und Erholungssuchenden im Gebiet als sehr störend empfunden. Durch den Lärm würden auch die Wildtiere aufgescheucht und aus ihren Rückzugsgebieten vertrieben. Die Stresssymptome, die durch den Geräuschpegel

bei den Tieren ausgelöst werden würden, könnten bis zum Tod führen. Heliskiing widerspreche den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung gemäß § 2 des GNL sowie den Protokollen zur Durchführung der Alpenkonvention für die Bereiche Verkehr und Tourismus. Weiters werde durch den Außenlandeplatz „Schneetäli“ das Europaschutzgebiet Gadental beeinträchtigt.

Der forsttechnische Amtssachverständige [REDACTED] führt in seiner Stellungnahme vom 21.11.2011 aus, dass aus forstfachlicher Perspektive weder die Absetzstelle „Schneetäli“ noch „Mehlsack“ kritisch zu beurteilen. Aus wildökologischer und jagdlicher Sicht wird jedoch beantragt, die Absetzstelle „Mehlsack“ erst mit Eintritt der Rotwild-Kahlwild-Schonzeit (ab 01.01. des jeweiligen Jahres) für schitouristische Zwecke freizugeben, da der Rotwildeinstand Spullerwald durch die Abfahrten gestört werde und sich das Rotwild folglich in Richtung Tannläger absetze. Damit seien die Abschussmöglichkeiten für das Revier EJ Zugerälpele massiv beeinträchtigt und die Erfüllung des Abschussolls sei gegebenenfalls nicht mehr möglich.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hält in seiner Stellungnahme vom 29.11.2011 zunächst fest, dass sowohl die Absetzstelle „Mehlsack“ wie auch „Schneetäli“ außerhalb von Flächen liegen, welche im aktuellen Biotopinventar beschrieben sind. Auch per Verordnung der Landesregierung besonders geschütztes Gebiet werde an diesen beiden Stellen nicht über- oder angefliegen. Wenn sich alle Beteiligten an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen hielten, berührten die auf das Absetzen folgenden Schiabfahrten kein Gelände, welches im Biotopinventar enthalten oder per Verordnung geschützt sei. Hinsichtlich der in § 2 GNL dargelegten Ziele sei festzuhalten, dass die mit dem Heliskiing verbundenen Aktivitäten geeignet erschienen, einerseits Elemente der lokal vorhanden Tierwelt durch Lärm und visuelle Störungen zu beunruhigen. Andererseits sei zu erwarten, dass die Möglichkeiten zum Genuss des Aufenthaltes in freier Natur und attraktiver Winterlandschaft für andere Menschen in unterschiedlichem Ausmaß beeinträchtigt werde. Heliskiing-Helikopter seien naturschutzfachlich als lineare, sich dreidimensional durch die Lufträume der alpinen Landschaft bewegende intensive, temporäre Lärmquellen zu beurteilen. Der Turbinen- und Rotorlärm und das plötzliche Auftauchen von in geringer Höhe fliegenden Hubschraubern führten auch zu typischen Stressreaktionen bei Wildtieren. Dies könne sich besonders in strengen Wintern verheerend auf die Bestände auswirken. Da bereits unvermeidbare Transportflüge mit Helikoptern Störungen darstellten und zu Stress für Wildtiere führten, sollte jede weitere unnötige Beeinträchtigung der Tierwelt durch Luftverkehr vermieden werden. Weiters sei die Vorarlberger Bergwelt abseits der intensiv genutzten Siedlungs- und Skigebiete im Winter neben einem ästhetisch hochwertigen Landschaftsbild vor allem durch Ruhe und Abgeschiedenheit gekennzeichnet. Dies bedeute für die Alpenregion einen wichtigen Wert als Urlaubs- und Freizeitraum für Erholungssuchende. Fliegende Helikopter stellten dagegen eine intensive Lärmbelästigung in der jeweils betroffenen Region dar, gegen die sich der diesen Lärm nicht wünschende Wintersportler nicht entsprechend schützen könne. Dadurch ausgelöste negative Emotionen wie Verärgerung, Wut, Ablehnung und Empörung über störendes Verhalten anderer seien schlechte Voraussetzungen für ungetrübten Natur-

genuss. Die beantragten Maßnahmen seien somit als gravierende, flächenhaft wirksame Beeinträchtigungen der Ziele des GNL zu bezeichnen und klar abzulehnen.

Aus der Stellungnahme des wildökologischen-jagdwirtschaftlichen Amtssachverständigen ergibt sich, dass eine besondere Beunruhigung der Wildtiere nicht anzunehmen ist. Die Biotopqualität der betroffenen Gebiete sei während der Wintermonate auf Grund der vorhandenen Schneemächtigkeit stark vermindert. Große Bereiche seien daher als winterliche Einstandsgebiete ungeeignet. Beobachtungen hätten gezeigt, dass die Tiere teilweise in nahegelegene, aber vom Flugbetrieb ungestörte Hang- und Felsbastionen auswichen. Auch die bevorzugten Abfahrtsrouten stellten mit wenigen Ausnahmen kaum Probleme für die Wildtiere dar, weil sie schneemengenbedingt ebenfalls kaum als Wintereinstandsgebiet genutzt werden würden. Das Abfahren mit Ski im Bereich Spullerwald könne nur dann für die Jagdausübung eine Störung bedeuten, solange die Schneehöhe im Wald nicht mehr als ca. einen Meter erreiche. Ab dieser Schneemenge überstelle sich das Rotwild von sich aus in die gegenüberliegenden Wintereinstandsgebiete der Fütterungen Zuger Äpele, im geringen Maße auch zur Fütterung Tannläger und verlasse damit der EJ Spullerwald zur Gänze. Dies erfolge je nach Einbruch und Strenge des Winters zwischen Mitte November und Ende Dezember. Da der Flugbetrieb ohnehin von einer entsprechend großen Schneemenge abhängig sei, dürfte es nur sehr selten und nur sehr kurzfristig zu einer Überschneidung zwischen Heli-Skiing und Rotwildeinstand im Spullerwald und damit verbundenen Problemen in der Abschussplanerfüllung bzw. Abschussdurchführung kommen. Dies sei auch durch das zuständige Jagdschutzorgan der EJ Zuger Äpele vollinhaltlich bestätigt worden.

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) gilt gemäß § 1 Abs 2 nicht für Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist. Daher steht das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung der Erteilung von Bewilligungen für Außenlandungen und Außenabflüge nach dem Luftfahrtgesetz nicht grundsätzlich entgegen. Gemäß § 3 Abs 2 GNL sind die Behörden des Landes im Rahmen der Rechtsvorschriften jedoch auch bei der Besorgung von Aufgaben des Bundes verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ein nicht notwendiger Naturverbrauch verhindert wird. Ein Naturverbrauch im Sinne eines Landschaftsverbrauches findet bei der Durchführung von Außenlandungen für Schizielflüge nicht statt.

Die Bestimmungen der Alpenkonvention, insbesondere Art 16 des Protokolls Tourismus sowie Art 12 des Protokolls Verkehr, gehen nicht davon aus, dass Schizielflüge jedenfalls zu verbieten sind. Vielmehr kann entsprechend dieser Bestimmungen das Absetzen aus Luftfahrzeugen im beschränkten Umfang für zulässig erklärt werden.

Mit der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 8/1998 idgF LGBl Nr 76/2009, hat die Landesregierung das Gebiet „Gadental“ zum Natura 2000 Gebiet erklärt. Gemäß § 3 Abs 2 der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Gadental“ in Sonntag, LGBl Nr 40/1987 idgF LGBl Nr 5/1993, ist in diesem Naturschutzgebiet das Landen mit Hubschraubern für touristische Zwecke und das Abfahren mit Schiern,

sofern als Aufstiegshilfe Hubschrauber verwendet wurden, verboten. Wer diese Verbote nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 57 Abs 1 lit d GNL.

Diese Bestimmungen und Verbote bleiben unabhängig von der Erteilung der Bewilligung für Schizielflüge gemäß Luftfahrtgesetz bestehen (vgl. dazu die Auflagen 13 und 15). Insbesondere durch die Auflage im Bewilligungsbescheid, dass Personen, die als Aufstiegshilfe einen Hubschrauber verwenden, von einem Bergführer, Heeresbergführer oder staatlich geprüften Schiführer begleitet werden müssen, ist sichergestellt, dass verbotene Abfahrten durch das Natura 2000 Gebiet „Gadental“ ins Große Walsertal nicht stattfinden. Die Interessen, die zur Unterschutzstellung des Gadentales geführt haben, werden somit nicht beeinträchtigt.

Mit der Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit einem Hubschrauber sind Lärmeinwirkungen sowie visuelle Störungen verbunden, woraus die Verletzung öffentlicher Interessen resultiert.

Es muss daher gemäß § 9 Abs 2 LFG idGF erhoben werden, ob an den Schizielflügen bestehende öffentliche Interessen vorliegen, die die entgegenstehenden öffentlichen Interessen überwiegen:

Im räumlichen Entwicklungsleitbild der Gemeinde Lech wird ua ausgeführt, dass Lech das führende Schidorf in den Alpen (Qualitätsführerschaft) mit einem auch hochstehenden Sommertourismus sein soll. Das Leitbild fordert daher im öffentlichen Interesse der Qualitätsführerschaft im Wintertourismus auch besondere Maßnahmen, um mit vergleichbaren Schigebieten mit hoher Qualität, mit denen Lech als Skiort in Wettbewerb steht, mindestens gleichzuziehen bzw. diese zu übertreffen.

Schizielflüge am Arlberg stellen im Wintertourismus in Österreich ein Alleinstellungsmerkmal dar. Kein anderer Winterskiort in Österreich kann dieses Angebot seinen Gästen bieten. Aus touristischer Sicht ist dieses Alleinstellungsmerkmal im Wettbewerb mit inländischen Wintersportorten von sehr großer Bedeutung.

Lech und Zürs stehen aber nicht nur im Wettbewerb mit inländischen, sondern auch mit internationalen Wintersportorten. Die Gäste vergleichen Lech und Zürs mit Schigebieten in den USA, in der Schweiz, in Kanada, in Russland, ja sogar in der Türkei, in denen Heliskiing ebenfalls angeboten wird. Für die internationale Positionierung des Skigebietes Arlberg als Top-Wintersportregion ist eine Abrundung des Angebots durch Heliskiing wesentlich.

Die Schizielflüge sichern weiters die ganzjährige Stationierung eines Hubschraubers und des entsprechenden Personals im Gemeindegebiet von Lech ab. Die Piloten stehen auch zur Durchführung von Lawinenbeobachtungs- und -sprengflügen sowie für Rettungsflüge zur Verfügung. Durch diese wiederholten Einsätze ist gewährleistet, dass die Piloten mit den Örtlichkeiten bestens vertraut sind. Die Piloten studieren bei diesen Flügen das je nach Schneelage wechselnde Bild des Geländes und sind dadurch dann

in der Lage, auch bei schlechter Sicht aufgrund der Orientierung an den ihnen bekannten Geländemerkmale Rettungsflüge durchzuführen.

Die aufgezeigten öffentlichen Interessen an der Durchführung von Schizielflügen überwiegen die entgegenstehenden öffentlichen Interessen der Lärmvermeidung und Vermeidung visueller Störungen. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung für diese Region und der aufgezeigten besseren Gewährleistung der Sicherheit durch die ständige Stationierung eines Hubschreibers kommt den öffentlichen Interessen an der Durchführung von Schizielflügen besonderes Gewicht zu. Die Lärmvermeidung und die Vermeidung visueller Störungen als öffentliche Interessen können durch die Vorschreibung von Auflagen, wie insbesondere die Einschränkung auf Werktage außer Samstag, die Verpflichtung zur weitestgehenden Vermeidung der Lärmbelästigung und der Beunruhigung des Wildes und zur Einhaltung von Mindestflughöhen (Auflage 5), sichergestellt werden.

Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen überwiegen insgesamt die öffentlichen Interessen an der Erteilung der Bewilligung. Im Falle einer Missachtung der Auflagen oder der Nichtbeachtung sonstiger luftfahrtrechtlicher Vorschriften (insbesondere der Luftverkehrsregeln) kann die Behörde – unabhängig von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens – die Bewilligung sofort widerrufen.

Da sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung für weitere fünf Jahre erfüllt sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

H i n w e i s

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab seiner Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von jeweils 220,00 Euro zu entrichten.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag



Ergeht an:

[REDACTED]

Hinweis:

Durch die vorliegende Bewilligung werden andere, allenfalls noch erforderliche Bewilligungen, insbesondere die Beförderungsbewilligung und die Betriebsaufnahmegewilligung gemäß den §§ 107 und 108 des Luftfahrtgesetzes oder Ausnahmegewilligungen von Verboten nach den Natur- und Landschaftsschutzbestimmungen nicht ersetzt.

[REDACTED]